

Verfassung und Klimahaftung

Di Fabio

2023

ISBN 978-3-406-81174-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Die Forderungen der von Greenpeace unterstützten Kläger sind ersichtlich rechtspolitische Forderungen, als solche selbstredend legitim, die indes zwingend an den Gesetzgeber zu adressieren sind. Mit den hier betriebenen Klimaklagen wird demgegenüber eine Indienstnahme der Zivilrechtsprechung mittels strategischer Prozessführung erstrebt und somit versucht, einen extrakonstitutionellen Bypass zu legen. Das aber ist der Punkt, wo das sympathische Anliegen der Kläger im „Wie“ auf Identitätsmerkmale einer Staatsstruktur stößt, die mit der Wendung „Klimanot kennt kein Gebot“ nicht zur Disposition gestellt werden darf.

b) Überschreitung der Grenzen im konkreten Rechtsstreit: Schaffung eines Rahmenrechts der „treibhausgasbezogenen Freiheit“

Eine Überschreitung dieser aus der gesetzgebundenen Funktion der Rechtsprechung gezogenen Grenzen könnte sich in Bezug auf die Schaffung eines von Klägerseite angesprochenen Rahmenrechtes ergeben, und zwar dem auf „Erhalt treibhausgasbezogener Freiheitsausübung“.⁷⁷ Als Anknüpfungspunkt für eine solche Anwendung wurde von Klägerseite das „sonstige Recht“ i. S. d. § 823 Abs. I BGB geltend gemacht und zwar in Verbindung mit der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte (Klagebegründung, S. 70). Das Bestehen eines Rechts auf treibhausgasbezogene Freiheit wird dabei maßgeblich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angeknüpft, indem die „eingriffsähnliche Vorwirkung“ durch ein endliches CO₂-Budget auch im Rahmen des Privatrechts beachtet werden müsse.

An dieser Stelle wird deutlich, dass der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls bei dieser Lesart eine maßgebliche Bedeutung für den zivilrechtlichen Umgang mit den geltend gemachten Klimaansprüchen gewinnen würde. Denn die bestehenden Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung für ein Fachgericht sind jedenfalls dann nicht

überschritten, wenn das Bundesverfassungsgericht selbst eine aus dem Vorrang der Verfassung abgeleitete Anspruchskonstellation entwickelt. Damit würde der im BGB kodifizierte Anspruch quasi mit Vorrang der Verfassung gleichsam „überschrieben“. Denn dann mag der Vorwurf der Überschreitung der Kompetenz zur richterlichen Rechtsfortbildung zwar das Bundesverfassungsgericht selbst treffen, aber eben nicht die Fachgerichtsbarkeit, die an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebunden ist.

Die nähere Befassung mit dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts wird allerdings erweisen, dass das Bundesverfassungsgericht die Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung nicht überschreitet, sondern mit seinem Klimabeschluss an der grundlegenden Verantwortung des Gesetzgebers keinerlei Zweifel gelassen hat und nicht etwa eine allgemeine Ermunterung geben wollte, mit einem richterlichen Aktivismus in allen Gerichtszweigen – an den Entscheidungen des Gesetzgebers vorbei – die gesamte Gesellschaft oder maßgebliche Wirtschaftsunternehmen zu einem „richtigen“ klimapolitischen Verhalten zu verpflichten.

c) Vorbehalt des Gesetzes bei negatorischer Haftung ohne Sorgfaltspflichtverstoß

Wenn die Zivilrechtsprechung beginnen würde, insbesondere im Bereich der negatorischen Haftung bei Klimaschutzklagen auf einen nachweisbaren Sorgfaltspflichtverstoß zu verzichten, so würde sie intensiv in die Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1) oder die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) respektive in das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG) eingreifen. Wie ausgeführt, ist bereits die Annahme einer Störereigenschaft verfassungsrechtlich angesichts der Konnexität von Handlungsfreiheit und Verantwortung im Rahmen einer bestehenden staatlichen Rechtsordnung nicht zu begründen (fehlende Sozialadäquanz).⁷⁸ Das gilt aber umso mehr, wenn wie mit den vorliegenden Klagen nicht allein eine Haftung

I. Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grenzen

für vergangenes Tun oder Unterlassen verlangt wird, sondern darüberhinausgehend für die Zukunft dem Unternehmen bestimmte Verhaltensregeln auferlegt werden sollen. Genau aus diesem Grund wird in der zivilrechtlichen Literatur verlangt, dem insofern als lückenhaft deklarierten offenen Tatbestand des § 1004 Abs. 1 BGB das Merkmal eines „Verstoßes gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ hinzuzufügen⁷⁹, um einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte des Störers und damit auch eine Kollision mit dem Vorbehalt des Gesetzes zu vermeiden.

„Zwei Besonderheiten ergeben sich dabei im Vergleich zur deliktischen Haftung: Zum einen folgt aus der Funktion der negatorischen Haftung, künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden, dass sich die Sorgfaltspflicht nicht auf ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten beziehen muss, **sondern** auf das Bestehenlassen ohne die Herbeiführung einer Beeinträchtigung *in der Zukunft*. Im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in die Handlungsfreiheit des Störers wird dabei ein *strengerer Maßstab* anzulegen sein als im Bereich der Deliktshaftung.“⁸⁰

Der Grund für diese an sich richtige Forderung ist auch an dieser Stelle der Grundsatz der Gewaltenteilung als Bauprinzip des Rechtsstaats. Es ist daran zu erinnern, dass der Vorbehalt des Gesetzes eine mehrfache und in jedem einzelnen Fall jeweils auch grundlegende Funktion erfüllt: Eingriffe in Freiheitsrechte dürfen mit dem formellen Gesetz letztlich nur von einer Gesetzgebungskörperschaft als Repräsentationsorgan des Volkes erlaubt werden, damit das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) gewahrt ist. Zugleich sichert der Vorbehalt des Gesetzes aber auch, dass politische Herrschaft bei wesentlichen Entscheidungen nur durch das Gesetz wirksam werden darf (Art. 20 Abs. 3 GG). Schließlich, und nicht zuletzt neben den genannten beiden Staatsstrukturvorgaben, schöpft der Gesetzesvorbehalt seine verfassungsrechtliche Direktionskraft aus einer grund- und freiheitsrechtlichen

Perspektive, wonach die hoheitliche Begrenzung der individuellen Freiheit Sache des Gesetzes und des Gesetzgebers ist.⁸¹

Die Ordnung des Privatrechts durch den Gesetzgeber und ihre Konkretisierung durch die Rechtsprechung sind staatliches Werk und insofern nicht frei von grundrechtlichen Bindungen. Da jeder Erlass eines formellen Gesetzes Hoheitsakt ist,⁸² stellt auch die Privatrechtssetzung Ausübung öffentlicher Gewalt dar. Die Zivilrechtsordnung ist nicht als ein Stück Naturrecht vorgefunden, sondern grundrechtsrelevant vom Gesetzgeber ausgestaltet, auch wenn die eigentliche Koordinationswirkung im Alltag der Privatrechtsordnung letztlich aus den Willenserklärungen der natürlichen und juristischen Personen folgt. Der grundrechtliche Schutz der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie gilt damit auch für die nähere normative Ausgestaltung der Privatrechtsordnung. Insofern sind nicht nur Akte der Gesetzgebung, sondern auch die Gesetzesinterpretationen, gerade wenn sie darauf gerichtet sind, die Willensfreiheit im konkreten Einzelfall einzuschränken oder die Ergebnisse privater Willensfreiheit nachträglich zu korrigieren, an Art. 2 Abs. 1 GG zu messen, und zwar in der Funktion als klassisches Abwehrrecht.⁸³

d) Wesentlichkeitsgrundsatz

Eng verwandt mit dem Gesetzesvorbehalt ist der Wesentlichkeitsgrundsatz, der ebenfalls als Teil des Rechtsstaatsprinzips ausgestattet mit dem Vorrang der Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) von den Zivilgerichten zu beachten ist. In Bezug auf diesen Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber dazu verpflichtet, in grundlegenden normativen Bereichen, zu denen v.a. die Grundrechtsausübung zählt, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.⁸⁴ Dies ist bspw. der Fall bei der Entscheidung über grundsätzliche Fragen, welche aufgrund der Art und Intensität Auswirkungen auf Lebensverhältnisse einer Vielzahl von Bürgern

haben.⁸⁵ Der parlamentarische Gesetzgeber muss jedenfalls diejenigen Fragen entscheiden, die für Staat und Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.⁸⁶ Dies gilt insbesondere für komplexe Probleme, bei deren Lösung eine Vielzahl von widerstreitenden Rechten und Interessen zu berücksichtigen sind.⁸⁷ Es ist dann die legislative Aufgabe als Repräsentationsorgan des Volkes, die individuellen Interessen abzubilden und in Ausgleich zu bringen.⁸⁸

Genau hier möchten klimapolitische Klagen rascher vorankommen als der als schwerfällig apostrophierte parlamentarische „Betrieb“. Sie möchten vorbei an den als blockiert empfundenen Parlamenten die Gerichte in eine aktivistische Position bringen und so am politischen Prozess der Interessenabwägung vorbei für die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft einschneidende und folgenreiche Weichen stellen. Auch wer solche Ungeduld klimapolitisch teilt und im Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts hier ganz zu Recht ebenfalls diese Ungeduld zu spüren vermeint, darf dennoch nicht mit dem gut gemeinten Zweck das rechtsstaatlich grundierte demokratische Prinzip parlamentarisch verantwortlichen Erstentscheidens außer Kraft setzen. Die Wesentlichkeitstheorie schützt insofern eben nicht nur die Grundrechte, sondern tiefer liegend die Prinzipien der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung und der vom Demokratieprinzip geforderten Prärogative des Parlaments, die beide gemeinsam zu den Grundfesten der Verfassungsidentität gehören (Art. 20 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG).

Wenn Zivilgerichte den hier thematisierten zivilrechtlich operationalisierten Klimaklagen stattgeben würden, hätte das weitreichende Konsequenzen für Recht und Gesellschaft. In der Kaskade der Wirkungen wäre das beklagte Unternehmen, das sich in einer rechtsstaatlich-demokratisch verlässlichen Ordnung bewegt, der erste Adressat. Die globalen Rentabilitätsbedingungen des betroffenen Unternehmens veränderten sich, mit Auswirkungen auf die Freiheit, seine

innere Produktions- und Organisationsstruktur zu wählen, mit Folgewirkungen für das Produktangebot, internationale Marktpositionen und nicht zuletzt für Arbeitsplätze in Deutschland. Aus gutem Grund ist deshalb die Festlegung europäischer Emissionsnormen oder die sektorale Aufteilung der klimapolitischen Reduktionsziele eine Sache politischer Aushandlungsprozesse auf Unionsebene, demnach eine Sache für parlamentarische Gestaltungsprozesse – unionsrechtlich oder im nationalen Raum. Ein klimapolitisch motivierter gerichtlicher Aktivismus würde hier den demokratischen Vorrang, der mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz gewährleistet wird, verletzen.

Den Wesentlichkeitsgrundsatz wendet das Bundesverfassungsgericht auf das Verhältnis Staat – Bürger an und nicht auf das Verhältnis von Privaten untereinander.⁸⁹ Daraus folgt aber nicht, dass dieser im vorliegenden Fall nicht beachtet werden müsste. Jedes Gericht als staatliche Instanz, als Teil der öffentlichen Gewalt, muss vielmehr prüfen, ob das möglicherweise einschlägige Recht den Sachverhalt bereits hinreichend erfasst oder eine Konstellation gegeben ist, bei der der Gesetzgeber nach dem Vorbehalt des Gesetzes eine (neue) Entscheidung treffen muss. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat auch schon eine hinreichend deutliche Grundlage im geschriebenen Recht gefordert und das Abstellen auf eine Generalklausel in Verbindung mit einem Regressanspruch als nicht ausreichend betrachtet.⁹⁰ Im Rahmen des Art. 20a GG hat es zudem angemerkt, dass die Vorschrift sich mit den dort aufgeführten Schutzgütern zuerst an den Gesetzgeber richte, da der Prozess der Gesetzgebung darauf gerichtet sei, die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen.⁹¹ Das Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen richte sich an den Gesetzgeber, weil der Prozess der Gesetzgebung dazu bestimmt sei, die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen. Erst bei der Anwendung des Gesetzes können Exekutive und Judikative

I. Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grenzen

im Rahmen bestehender Interpretationsspielräume ebenfalls vom Staatsziel als Adressaten erfasst sein, aber nicht an Stelle des Gesetzgebers.

Da gegenwärtig nahezu jede Grundrechtsausübung mit dem Ausstoß von Treibhausgasen verbunden ist – das gilt mehrheitlich sogar für die Herstellung regenerativer Technologien oder neuer nachhaltiger Produkte⁹² – ist die *Verteilungsent-scheidung* auf Sektoren im Verhältnis von Wirtschaft und Konsumenten eine der wesentlichen Aufgaben der Transformation, die dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Wesentlich ist eben das, was für die Grundrechtsverwirklichung bedeutsam ist. Das gilt bereits für die hier zivilrechtlich und zivilprozessual zusammengeführten Entfaltungsansprüche der Kläger wie der Beklagten. Wenn dieser Ausstoß gerichtlich untersagt wird, führt dies regelmäßig dazu, dass die Grundrechtsausübung leerläuft bzw. erheblich eingeschränkt wird. Ob für diese Grundrechtsbeschränkung ein general-klauselartiger zivilrechtlicher Tatbestand ausreicht, erscheint angesichts der Weite und des Umfangs einer gerichtlichen Entscheidung für die Grundrechtsausübung ausgeschlossen. Schließlich führte dies im Ergebnis dazu, dass der gerichtliche Ausspruch die Geschäftspraxis eines Unternehmens umfassend bestimmen und diese (ohne genaue Grenzen) dem Klimaschutz unterwerfen kann. Der Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen findet nach Maßgabe des Zwecks in § 1004 BGB nur eine unzureichende Berücksichtigung. Inwiefern die Gesellschaft dabei von CO₂-Ausstößen anderweitig „profitieren“ kann und wie dies in Einklang mit Freiheitsrechten anderer zu bringen ist, wird von der Norm nicht angesprochen und ist in dieser auch nicht angelegt.

Im Rahmen des Klimaschutzes geht es primär um die Einsparung von Treibhausgasen. Wenn man von der Prämisse ausgeht, dass in globaler Perspektive nur noch eine bestimmte Menge davon ausgestoßen werden darf, um den Temperaturanstieg der Welt zu beschränken, so besteht nur noch

ein begrenztes Gut an auszustoßenden Treibhausgasen, das dann nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers und ihm folgend nach der Beschlussbegründung des Bundesverfassungsgerichts national segmentiert wird. Dieses „knappe“ Gut muss dann innerhalb einer Rechtsordnung entsprechend über längere Zeiträume „zugeteilt“ werden, konkret gesagt: Es geht um Verteilungsentscheidungen über die Zumessung von CO₂-Mengen.⁹³ Der Gesetzgeber hat mit dem Erlass des Klimaschutzgesetzes den europäischen Emissionshandelsvorgaben folgend eine Einteilung in Sektoren vorgenommen und die Minderungsverpflichtungen auf diese aufgeteilt.⁹⁴

Eine konkrete Verteilung auf bestimmte Unternehmen hat zur Schonung parlamentarischer Gestaltungsentscheidungen in den Mitgliedstaaten gerade nicht stattgefunden, vielmehr sollen zunächst einmal Vorgaben geschaffen werden. Gleichzeitig und damit korrespondierend hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 KSG klargestellt, dass durch das Gesetz keine subjektiven Rechte begründet werden sollen, auch das hat eine zentrale Funktion für den Vorbehalt der konzeptionellen parlamentarischen Entscheidung, die nicht durch gerichtlich durchsetzbare individuelle Ansprüche aus dem Lot gebracht werden soll. Hieraus lässt sich entnehmen, dass es um eine gemeinsame Anstrengung der CO₂-Reduktion geht, in die Unternehmen ganz selbstverständlich mit eingebunden werden sollen, zunächst im Emissionshandelssystem über Verknappung von Mengen und Festlegung von bestimmten Preisen oder auch indirekt durch europäische Emissionsnormen für Pkw, aber nicht durch gesetzlich nicht konkretisierte allgemeine Pflichten des Unternehmens, auf ihre Ebene heruntergebrochene Einsparungsziele in ihrem globalen Handeln zu verwirklichen. Das KSG stellt eine Rahmenordnung für nationale CO₂-Minderungsziele dar. Dem Einzelnen, auch den von den Auswirkungen des Klimawandels Betroffenen, soll danach kein subjektiver Anspruch unmittelbar gegen ein Unternehmen zustehen. Zudem weist es die Aufga-